

Organisationsreglement (OgR)

für Kirchgemeinden

Bitte für die Vorprüfung Abänderungen gegenüber dem Muster-Reglement hervorheben
(Korrekturmodus / in Farbe / kursiv)!

Fassung: Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Organe der Kirchgemeinden	3
2.1	Allgemeines	3
2.2	Die Stimmberechtigten	3
2.3	Kirchgemeinderat	7
2.4	Ständige Kommissionen	9
2.4.1	Rechnungsprüfungskommission	9
2.4.2	Übrige ständige Kommissionen	9
2.5	Nichtständige Kommissionen	9
2.6	Personal	10
2.6.1	Geistliche	10
2.6.2	Übriges Personal	10
2.6.3	Sekretariat	10
2.7	Verantwortlichkeit	10
3.	Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	11
3.1	Allgemeines	11
3.2	Abstimmungen	12
3.3	Wahlen	13
3.4	Protokoll	16
4.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	16
	Auflagezeugnis	18
	Anmerkung	18
	Anhang I: Ständige Kommissionen	19
	Jugendkommission	19
	Kommission für Altersfragen	19
	Anhang II: Übriges Personal	20
	Sekretärin/Sekretär	20
	Finanzverwalterin/Finanzverwalter	20
	Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	21
	Gesetze, Dekrete und Verordnungen	21
	Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	22
	Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	22
	Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)	24
	Beilage 4: Regelung der Landeskirchen in Bezug auf die Wahl in die Landeskirchenbehörden und in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Geistlichen	25
	Evangelisch-reformierte Landeskirche	25
	Römisch-katholische Landeskirche	26
	Christkatholische Landeskirche	27

1. Allgemeine Bestimmungen

Umschreibung **Art. 1** ¹ Der Kirchgemeinde (*Name*)..... gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder derLandeskirche an.

Aufgaben **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organe der Kirchgemeinden

2.1 Allgemeines

Organe **Art. 3** ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:
a) die Stimmberechtigten,
b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d) das Rechnungsprüfungsorgan,
e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Versammlung **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
– im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
– im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
– innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht **Art. 5** ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der Landeskirche.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Stimmregister ³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.

Information der Öffentlichkeit	Art. 6 ¹ Die Kirchgemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet. ³ Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung

Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 51 ff.).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen

Art. 13 ¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person),
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Sachgeschäfte

Art. 14 ² ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) soweit Fr. übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei

¹ Je nach Regelung der entsprechenden Landeskirche sind hier zusätzlich die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinde in die Landeskirchenbehörden aufzunehmen (vgl. Beilage 4).

² Je nach Regelung der entsprechenden Landeskirche ist hier zusätzlich die Schaffung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse von Geistlichen zu regeln (vgl. Beilage 4).

blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

Erfüllung durch Dritte **Art. 15** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 16** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 18** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 19** ¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben istmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, negative Zweckbindung **Art. 20** ¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0).

² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.3 Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat	Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus Mitgliedern. ² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
Befugnisse	Art. 22 ^{3 1} Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind. ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend. ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Unterschriftsberechtigung	Art. 24 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. ² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die

³ Je nach Regelung der entsprechenden Landeskirche ist hier zusätzlich die Schaffung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse von Geistlichen zu regeln (vgl. Beilage 4).

Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 27 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit.

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 28 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

Art. 29 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 30 ¹ Die Diskussionsprotokolle des Kirchgemeinderats sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 68.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

2.4 Ständige Kommissionen

2.4.1 Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs- **Art. 31** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus Mitglie-
kommission dern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Daten- **Art. 32** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Daten-
schutz schutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.4.2 Übrige ständige Kommissionen

Allgemeines **Art. 33** ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung **Art. 34** ¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung **Art. 35** ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6 Personal

2.6.1 Geistliche

Anstellung	Art. 36 ¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der Landeskirche. ² Soweit die Landeskirche keine eigene Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.
Stellung in der Kirchgemeinde	Art. 37 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Geistlichen ein Mitspracherecht zu. ² Die Geistlichen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei. ³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Geistlichen zu behandeln.
Residenzpflicht	Art. 38 ¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der Landeskirche.

2.6.2 Übriges Personal

Personal	Art. 39 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement. ² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.
----------	--

2.6.3 Sekretariat

Stellung	Art. 40 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
----------	--

2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 41 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	--

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung	Art. 42 ¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 43 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 44 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 45 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 46 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Kontrolle des Stimmrechts	Variante Art. 46a ¹ Eine vom Kirchgemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden. ² Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 47 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 48 ¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 49 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 50 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 51 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 52 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 53 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 54 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 55 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsdauer

Art. 56 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 57 ¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der Landeskirche.

Unvereinbarkeit

Art. 58 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Landeskirche.

Verwandtenausschluss

Art. 59 ¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 60 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 59, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 61 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang	Art. 62 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 63 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.
Ungültige Namen	Art. 64 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 65 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben. Variante ³ <i>Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgesetzte, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.</i>
Zweiter Wahlgang	Art. 66 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 67 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.4 Protokoll

Protokoll

Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des
Versammlungsproto-
kolls

Art. 69 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 70 ¹ Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom auf.

Die Versammlung vom hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom bis (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) beim Pfarramt öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde am ... publiziert.

Ort, Datum

Die Sekretärin/
Der Sekretär:

.....

.....

Anmerkung

Die Gemeindegesetzgebung lässt zur Ausgestaltung eines Organisationsreglements wesentliche Entscheidungsspielräume offen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung sieht in seinen Musterreglementen diejenigen Lösungen vor, die ihm richtig scheinen. Viele der im Musterreglement enthaltenen Bestimmungen sind nicht zwingend. Die Gemeinden können abweichende Lösungen treffen. Soweit erforderlich, gibt die Abteilung Gemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung über die jeweils offenstehenden Abweichungsmöglichkeiten gerne Auskunft.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Jugendkommission

Mitgliederzahl:	
Mitglied von Amtes wegen:	– 1 Kirchgemeinderatsmitglied – Geistliche
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Jugendarbeiterin/Jugendarbeiter
Aufgaben:	Leitung der Sonntagsschule und des kirchlichen Unterrichts, Betreuung der Jugendgruppe, Behandlung von Jugendfragen, Organisation von Veranstaltungen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission für Altersfragen

Mitgliederzahl:	
Mitglied von Amtes wegen:	– 1 Kirchgemeinderatsmitglied – Geistliche
Wahlorgan:	Versammlung
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Betreuung der Altersgruppe, Behandlung von Altersfragen, Organisation von Veranstaltungen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis Fr. im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Übriges Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern ([BSG 101.1](#))
2. Gemeindegesetz ([BSG 170.11](#))
3. Gemeindeverordnung ([BSG 170.111](#))
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden ([BSG 170.511](#))
5. Stimmregisterverordnung ([BSG 141.113](#))
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen ([Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11](#))
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen ([BSG 410.111](#))
8. Kirchensteuergesetz ([BSG 415.0](#))
9. Datenschutzgesetz ([BSG 152.04](#))
10. Datenschutzverordnung ([BSG 152.040.1](#))
11. Gesetz über die Information und die Medienförderung ([BSG 107.1](#))
12. Verordnung über die Information und die Medienförderung ([BSG 107.111](#))

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

- Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter diesem [Link](#) zu finden.
- Die [Bernische Systematische Information Gemeinden \(BSIG\)](#) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

- a) Standort B

- b) Eternitbedachung
- c) Keller
- d) Pultdach
- e) Ziegelbedachung
- f) Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
 - 1.1 Standorte A; B; C
 - 1.2 Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - 1.3 Satteldach; Pultdach
 - 1.4 Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
 - 2.1 Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
 - 2.2 Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
 - 2.3 Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
 - 2.4 Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
 - 3.1 Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis Fr. 20'000.--
Versammlung	über Fr. 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

3. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Beilage 4: Regelung der Landeskirchen in Bezug auf die Wahl in die Landeskirchenbehörden und in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Geistlichen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

1. Wahl in die Landeskirchenbehörden

Die legislativen Behörden der Landeskirche sind die Kirchensynode und die Bezirkssynoden. Die Bezirkssynoden bilden die Wahlkreise für die Wahl der Kirchensynode. Die Kirchgemeinden unterbreiten den Bezirkssynoden Wahlvorschläge für die Kirchensynode. Zuständig für die Unterbreitung dieser Wahlvorschläge ist der Kirchgemeinderat, sofern die Bestimmungen der Bezirkssynode oder das Organisationsreglement der Kirchgemeinde nichts anderes vorsehen.

Das Musterreglement schlägt daher keine Formulierung in Bezug auf die Wahl in die Kirchensynode vor. Jede Kirchgemeinde ist aber gehalten, im Organisationsreglement ihres kirchlichen Bezirks nachzusehen, ob und wie die Kompetenz zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen geregelt ist. Sieht das Organisationsreglement der Bezirkssynode in dieser Hinsicht nichts vor, kann die Kirchgemeinde – wenn sie dies wünscht – in Artikel 13 ihres Organisationsreglements vorsehen, dass die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, der Bezirkssynode Vorschläge für die Wahl in die Kirchensynode zu unterbreiten.

Die Wahl in die Bezirkssynoden ist in den Organisationsreglementen der einzelnen kirchlichen Bezirke geregelt. Diese legen die Zusammensetzung der Bezirkssynode sowie die Art der Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinden fest. Auch hier schlägt das Musterreglement keine Formulierung vor. Jede Kirchgemeinde ist aber gehalten, im Organisationsreglement ihres kirchlichen Bezirks nachzusehen, wie die Wahl in die Bezirkssynode erfolgt, und bei Bedarf Artikel 13 ihres Organisationsreglements anzupassen.

Die entsprechenden Reglemente können über folgenden Link gefunden werden:

<https://www.refbejuso.ch/strukturen/kirchliche-bezirke/>

2. Arbeitsverhältnisse der Geistlichen

Das Anstellungsverfahren für Geistliche ist im Personalreglement für die Pfarrschaft (Art. 17 ff.) festgelegt. Die Kirchgemeindeversammlung hat einer Anstellung durch den Kirchgemeinderat vor Abschluss des Arbeitsvertrags zuzustimmen. Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement vorsehen, dass Anstellungen ohne diese Zustimmung erfolgen.

Geistliche, die mit der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung angestellt wurden, können im Kündigungsfall schriftlich verlangen, dass diese der Kündigung zustimmen muss. Der Kirchgemeinderat hat in diesem Fall das Recht, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen. Das Mitwirkungsrecht der Kirchgemeindeversammlung wird jedoch hinfällig, wenn Stellen gestrichen oder gekürzt werden sowie bei Kündigung einer Jobsharingpartnerin oder eines Jobsharingpartners.

Wenn die Kirchgemeinde die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in Betracht zieht, muss sich der Kirchgemeinderat – unabhängig davon, welches Organ gemäss Organisationsreglement zuständig ist – zuerst an den Synodalarat wenden.

In jedem Fall ist der betroffenen Person vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das rechtliche Gehör einzuräumen.

Bezüglich der Arbeitsverhältnisse der Geistlichen wird empfohlen, das Organisationsreglement der Kirchgemeinde mit einer der beiden folgenden Varianten zu ergänzen:

1. Hinzufügen von zwei neuen Absätzen in Artikel 14

² Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

² Die Geistlichen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

2. Hinzufügen eines neuen Absatzes 5 in Artikel 22 (sofern nicht Variante 1 berücksichtigt wurde)

⁵ Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung von Geistlichen zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Landeskirche zusammen.

Römisch-katholische Landeskirche

1. Wahl in die Landeskirchenbehörden

Die Wahl in das Landeskirchenparlament ist in Artikel 16 bis 18 der Kirchenverfassung geregelt. Die Mitglieder des Landeskirchenparlaments werden von den Stimmberechtigten gewählt. Die Kirchgemeinden wählen pro 3000 Mitglieder oder einen verbleibenden Bruchteil davon eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Die Kirchgemeinden können Ersatzabgeordnete wählen, die ohne Neuwahlen den Sitz einer oder eines Abgeordneten derselben Kirchgemeinde einnehmen, falls diese oder dieser aus dem Parlament ausscheidet.

Artikel 13 des Organisationsreglements muss wie folgt ergänzt werden:

«e) die Abgeordneten und Ersatzabgeordneten der Kirchgemeinde in das Landeskirchenparlament.»

2. Arbeitsverhältnis der Geistlichen (Seelsorgepersonal)

Gemäss Artikel 5 ff. des Personalreglements wird das Seelsorgepersonal durch den Kirchgemeinderat angestellt. Der Kirchgemeinderat muss jedoch bei allen Anstellungen von Seelsorgepersonal mit den zuständigen kirchlichen Vorgesetzten zusammenarbeiten. Anstellungen, welche die Erteilung einer Missio canonica erfordern, dürfen erst vorgenommen werden, nachdem diese vorliegt bzw. zugesichert ist.

Bei einer Kündigung von Seelsorgepersonal hat der Kirchgemeinderat die schriftliche Stellungnahme des kirchlichen Vorgesetzten einzuholen und die betroffene Person anzuhören. Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass der sachlich begründete Entzug oder die Nichtverlängerung der Missio canonica zwingend die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge hat.

Die Kirchgemeinden müssen in Bezug auf das Arbeitsverhältnis des Seelsorgepersonals in ihrem Organisationsreglement keine speziellen Bestimmungen vorsehen. Wenn sie es dennoch wollen, können sie Artikel 22 ihres Organisationsreglements mit folgendem Absatz 5 ergänzen:

«⁵ Der Kirchgemeinderat ist für die Anstellung und Kündigung der Geistlichen (Seelsorgepersonal) zuständig. Er arbeitet in den vorgeschriebenen Fällen mit der zuständigen Behörde der Kirche zusammen.»

Christkatholische Landeskirche

1. Wahl in die Landeskirchenbehörden

Artikel 16 bis 18 der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz regeln die Wahl in die Nationalsynode. Die 70 Delegierten werden den Kirchgemeinden im Verhältnis zu deren Grösse zugeteilt, wobei jede Kirchgemeinde mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt durch die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden (Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung oder Wahl an der Urne).

Im Kanton Bern verfügt die Landeskirche über kein Parlament, sondern nur über ein Exekutivorgan – den Landeskirchenrat: Die Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrates, die als Laienvertreterinnen und Laienvertreter die Kirchgemeinden vertreten, obliegt dem jeweiligen Kirchgemeinderat (Art. 4 und 5 der Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern).

Artikel 13 des Organisationsreglements muss wie folgt ergänzt werden:

«e) die Delegierten und Ersatzdelegierten der Kirchgemeinde in die Nationalsynode,»

2. Arbeitsverhältnis der Geistlichen

Gemäss Art. 20 der Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern sind die durch den Staatsbeitrag besoldeten Geistlichen zuerst durch die Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinde als Pfarrpersonen zu wählen. Gemäss Art. 5 des Dienstreglements für die Geistlichen ist der Kirchgemeinderat die Anstellungsbehörde. Das Arbeitsverhältnis wird unbefristet abgeschlossen. Die in Art. 20 der Verfassung vorgesehene Wahl, stellt somit keine «Wahl im eigentlichen Sinne» dar, da diese keine Amtsdauer beinhaltet. Es handelt sich vielmehr um die Zustimmung der Versammlung an den Kirchgemeinderat, den Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Geistlichen abzuschliessen.

Die Kirchgemeinden können Geistliche entlassen, wenn gewichtige Gründe vorliegen. Vorgängig ist der Geistliche oder die Geistliche anzuhören und die Bischöfin oder der Bischof zu konsultieren. Auf Antrag des oder der Geistlichen bzw. des Kirchgemeinderates erfolgt die Entlassung durch die Kirchgemeindeversammlung, sonst durch den Kirchgemeinderat (Art. 21 Abs. 4 der Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern).

Artikel 14 des Organisationsreglements muss wie folgt mit zwei neuen Absätzen ergänzt werden:

«² Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung der durch Staatsbeitrag besoldeten Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen. Anstellungsbehörde ist der Kirchgemeinderat.

«³ Die Versammlung beschliesst auf Antrag der oder des betroffenen Geistlichen oder des Kirchgemeinderats über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.»

Artikel 22 des Organisationsreglements muss wie folgt mit einem neuen Absatz 5 ergänzt werden:

«⁵ Der Kirchgemeinderat ist unter Vorbehalt von Artikel 14 Absatz 2 für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse von Geistlichen zuständig. Er hat vorgängig die Bischöfin oder den Bischof zu konsultieren.»